

Erdmann · Rojahn · Sosnitza

Handbuch des Fachanwalts Gewerblicher Rechtsschutz

Herausgegeben von

Prof. Dr. Willi Erdmann

Vorsitzender Richter am BGH a.D.

Honorarprofessor an der Universität Osnabrück

Dr. Sabine Rojahn

Rechtsanwältin in München

Prof. Dr. Olaf Sosnitza

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Gewerblichen
Rechtsschutz und Urheberrecht, Universität Würzburg

Richter am OLG Nürnberg a.D.

3. Auflage

Leseprobe

Carl Heymanns Verlag 2018

Vorwort

Auch die zweite Auflage des Fachanwaltshandbuchs Gewerblicher Rechtsschutz ist erfreulicherweise auf großes Interesse in der Praxis gestoßen. Seit ihrem Erscheinen im Jahre 2010 sind zahlreiche Gesetzesänderungen eingetreten, und auch die Rechtsprechung sowie die wissenschaftliche Diskussion haben sich weiterentwickelt. All dies hat eine umfangliche Überarbeitung des vorliegenden Werkes erforderlich gemacht.

Zentrale Schwerpunkte der Neuauflage sind etwa die Reform des Unionsmarkenrechts wie auch die erneute Reform des UWG im Jahre 2015.

Neu aufgenommen wurde der Abschnitt K. in Kapitel 1 für das Einheitspatent und das einheitliche Patentgericht (UPC).

Das bisherige Geschmacksmustergesetz ist mit Wirkung vom 01.01.2014 in Designgesetz umbenannt und geändert worden. Das neue Designrecht ist in Kapitel 8 von Herrn Rechtsanwalt Prof. Klawitter weitgehend neu bearbeitet worden, nachdem der Autor der beiden Voraufgaben, Herr Rechtsanwalt Axel Mittelstaedt, nicht mehr zur Verfügung steht.

Ein von zahlreichen Spezialisten aus der Praxis des gewerblichen Rechtsschutzes geprägtes Werk bringt es unweigerlich mit sich, dass im Laufe der Zeit Änderungen im Autorenteam eintreten. Den ausgeschiedenen Autoren möchten die Herausgeber auch an dieser Stelle nochmals ihren Dank aussprechen. Wir begrüßen die nun eingetretenen Kollegen und sind sicher, dass sie die gewohnte Qualität aufrecht erhalten werden.

Die Grundkonzeption des Handbuchs als Begleiter auf dem Weg zum Fachanwaltstitel und als Nachschlagewerk für die tägliche Praxis wurde beibehalten. Richtschnur der Darstellung ist nach wie vor die Erfassung der unionsrechtlichen Grundlagen der Materie und die Auswertung der Rechtsprechung mit daran orientierten Hinweisen und Tipps für die Praxis.

Karlsruhe/München/Würzburg, März 2018

*Willi Erdmann
Sabine Rojahn
Olaf Sosnitza*

Bearbeiterverzeichnis

Prof. Dr. Kurt Bartenbach

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz und Arbeitsrecht, Partner CBH Rechtsanwälte, Köln

Dr. Anja Bartenbach

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz, CBH Rechtsanwälte, Köln

Julia Becker

Rechtsanwältin, Hertin & Partner Rechtsanwälte PartG mbB, Berlin

Sven-Erik Braitmayer

Patentanwalt, Dipl.-Phys., DTS Patent- und Rechtsanwälte, München

Prof. Dr. Stefan Ernst

Rechtsanwalt, Freiburg/Br.

Dr. Michael Goldmann

Rechtsanwalt, Harte-Bavendamm Rechtsanwälte, Hamburg

Prof. Dr. Helmut Haberstumpf

Vorsitzender Richter am LG Nürnberg-Fürth a.D., Honorarprofessor an der Universität Bamberg

Dr. Ralf Hackbarth, LL.M. (London)

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Partner KLAKA Rechtsanwälte, München

Prof. Dr. Johannes Heyers, LL.M. (IP)

Rechtsanwalt, AULINGER Rechtsanwälte, Essen; Professor an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Prof. Christian Klawitter

Rechtsanwalt, Partner KNPZ Rechtsanwälte - Klawitter Neben Plath Zintler – Partnerschaftsgesellschaft mbB

Jens Kunzmann

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Partner CBH Rechtsanwälte, Köln

Dr. Lutz Lehmler

Rechtsanwalt, BLANK & LEHMLER Rechtsanwälte, Mainz

Dr. Anja Lunze, LL.M.

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz, Taylor Wessing PartGmbH, München

Dr. Stefan Maaßen, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Partner Loschelder Rechtsanwälte, Köln

Dr. Stefan Mager

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht, Partner AULINGER Rechtsanwälte, Essen

Christian Musiol

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, Leiter Recht DuMont Mediengruppe GmbH & Co. KG, Köln

Dr. Michael Nieder

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Partner KLAKA Rechtsanwälte, München

Dr. Hermann-Josef Omsels

Rechtsanwalt, Partner HERTIN Anwaltssozietät, Berlin

Dr. Carola Onken

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz, Partner KLAKA Rechtsanwälte, München

Prof. Dr. Christian Osterrieth

Rechtsanwalt, Partner HOYNG ROKH MONEGIER, Düsseldorf

Dr. André Pohlmann, LL.M. (UEA)

Mitglied der Beschwerdekammern; Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Alicante

Dr. Patrick Pommerening

Rechtsanwalt Loschelder Rechtsanwälte, Köln

Dr. Andreas Reinhart

Rechtsanwalt, Partner REINHART Rechtsanwälte, München

Dr. Jan Phillip Rektorschek

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Taylor Wessing PartGmbH, München

Frank Schembecker

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Partner BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Detmold

Prof. Dr. Jens M. Schmittmann

FOM Hochschule für Oekonomie und Management, Essen

Dr. Andreas Schulz

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Partner KLAKA Rechtsanwälte, München

Prof. Dr. Michael Trimborn

Rechtsanwalt, Partner Trimborn Law, Köln

Dr. Gert Würtenberger

Rechtsanwalt, Partner WürtenbergerKunze Rechtsanwälte, München

Im Einzelnen haben bearbeitet:

Kapitel 1 Patentrecht

Teil A.	Osterrieth
Teil B.	Lunze
Teil C.–E.	Trimborn
Teil F.–H.	Braitmayer
Teil I.–J.	Nieder
Teil K.	Lunze/Rektorschek

Kapitel 2 Gebrauchsmusterrecht

Teil A.–G.	Braitmayer
------------	------------

Kapitel 3 Arbeitnehmererfindungsrecht

Teil A.–K.	A. Bartenbach
------------	---------------

Kapitel 4 Sortenschutzrecht

Teil A.–M.	Württemberg
------------	-------------

Kapitel 5 Marken- und Kennzeichenrecht

Teil A.	Becker
Teil B. I.–III.	Omsels
Teil B. IV.–V.	Becker
Teil B. VI.–VII.	Schulz/Onken
Teil C.	Pohlmann
Teil D.	Goldmann
Teil E.–F.	Hackbarth
Teil G.	Schulz

Kapitel 6 Wettbewerbsrecht

Teil A. I.–VII.	Maaßen
Teil A. VIII.–IX.	Maaßen/Pommerening
Teil A. X.–XIII.	Musiol/Schembecker
Teil A. XIV.	Maaßen
Teil A. XV.	Ernst
Teil A. XVI.	Schmittmann
Teil A. XVII.	Lehmler
Teil A. XVIII.	Reinhart
Teil B.	Mager/Heyers

Im Einzelnen haben bearbeitet

Kapitel 7 Urheberrecht

Teil A.–J.

Haberstumpf

Kapitel 8 Designrecht

Teil A.–O.

Klawitter

Kapitel 9 Lizenzvertragsrecht

Teil A.–B.

K. Bartenbach/Kunzmann

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Bearbeiterverzeichnis	VII
Im Einzelnen haben bearbeitet	IX
Inhaltsübersicht	XI
Inhaltsverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Literaturverzeichnis	XXIX

Kapitel 1 Patentrecht	1
A. Einleitung	4
I. Entwicklung des Deutschen Patentgesetzes	4
II. Multilaterale Verträge	8
III. EU-Entwicklung	13
IV. Gebrauchsmustergesetz	20
V. Arbeitnehmererfindungsgesetz	21
B. Grundsätze für die Gewährung von Patentschutz	22
I. Patentfähige Erfindungen	22
II. Neuheit	29
III. Erfinderische Tätigkeit	31
IV. Gewerbliche Anwendbarkeit	34
C. Schutzbereich und Auslegung des Patentes.	35
I. Schutzbereichsbestimmung	35
II. Eingriffsprüfung	44
III. Äquivalenz	45
IV. Patentrechtlicher Schutz für die Unterkombinationen (Teilschutz)?	54
D. Benutzungshandlungen	55
I. Unmittelbare Benutzungshandlungen	55
II. Mittelbare Patentbenutzung.	57
E. Beschränkungen der Patentrechte.	60
I. Erschöpfung	60
II. Vorbenutzungsrecht	62
III. Weiterbenutzungsrecht	66
IV. Versuchszwecke	66
V. Privater Gebrauch	67
VI. Lizenzbereitschaft.	68
VII. Treuebedingte (§ 242 BGB) Einwände	68
VIII. Kartellrechtseinwand	68
F. Das Patenterteilungsverfahren mit Beschränkungsverfahren	70
I. Anmeldung.	70
II. Formal- und Offensichtlichkeitsprüfung	76
III. Recherche EP	76
IV. Sachprüfung	77
V. Priorität	79
VI. Ausscheidung und Teilung.	80
VII. Inlandsvertreter	81
VIII. Anhörung und mündliche Verhandlung	82
IX. Erteilung und Veröffentlichung	82
X. Zurückweisung mit Rechtsmitteln	83
XI. Beschränkungs-/Widerrufsverfahren	86

G.	Das Einspruchsverfahren	87
I.	Zulässigkeit	87
II.	Verfahrensgrundlagen	89
III.	Entscheidung	97
IV.	Rechtsmittel	97
V.	Neuveröffentlichung des Patents.	99
H.	Das Nichtigkeitsverfahren	100
I.	Zuständigkeit	101
II.	Zulässigkeit	101
III.	Verfügungsgrundsatz	103
IV.	Kontradiktorisches Verfahren und Amtsermittlung	104
V.	Verfahrensablauf mit Präklusion.	106
VI.	Urteil	108
VII.	Kosten	109
VIII.	Berufung	111
I.	Die Ansprüche aus der Patentverletzung	120
I.	Anspruchsgrundlagen/Zeitliche Anspruchsgrenzen	120
II.	Der Unterlassungsanspruch	121
III.	Der Schadensersatzanspruch	124
IV.	Der Restschadensersatz- und der Bereicherungsanspruch	138
V.	Der Entschädigungsanspruch.	140
VI.	Der Auskunft- und Rechnungslegungsanspruch	141
VII.	Der Vernichtungsanspruch	147
VIII.	Der Rückrufanspruch	150
J.	Das Patentverletzungsverfahren	151
I.	Verwarnung und Berechtigungsanfrage	151
II.	Beweissicherung und -ermittlung vor Erhebung der Verletzungsklage.	155
III.	Zuständigkeit	161
IV.	Die Klage	166
V.	Die Klageerwiderung	179
VI.	Die negative Feststellungsklage.	197
VII.	Das Verfügungsverfahren.	198
VIII.	Vollstreckung von Unterlassungs-, Auskunfts- und Vernichtungstiteln	203
K.	Einheitspatent und Einheitliches Patentgericht.	205
I.	Historische Entwicklung.	205
II.	Das Einheitspatent.	207
III.	Das Einheitliche Patentgericht (EPG)	216
	Kapitel 2 Gebrauchsmusterrecht	253
A.	Einleitung.	254
I.	Entwicklung	254
II.	Internationale Einbettung	255
B.	Grundsätze für die Gewährung von Gebrauchsmusterschutz	257
I.	Gebrauchsmusterfähige Erfindungen	257
II.	Vom Schutz ausgeschlossen	258
III.	Neuheit	259
IV.	Gewerbliche Anwendbarkeit	260
V.	Erfinderischer Schritt	261
C.	Schutzbereich und Auslegung des Gebrauchsmusters.	264
D.	Beschränkung der Gebrauchsmusterrechte.	265
I.	Erlaubte Handlungen	266
II.	Nichteintritt des Schutzes	267

III.	Weitere Einschränkungen	270
IV.	Recht auf das Gebrauchsmuster	272
E.	Das Gebrauchsmustereintragungsverfahren	273
I.	Anmeldung.	274
II.	Formal- und Offensichtlichkeitsprüfung	276
III.	Teilung und Ausscheidung	277
IV.	Aussetzung der Eintragung	278
V.	Abzweigung	278
VI.	Prioritäten.	280
VII.	Rechercheantrag	282
VIII.	Inlandsvertreter	283
IX.	Anhörung.	284
X.	Eintragung und Bekanntmachung	285
XI.	Zurückweisung	286
XII.	Rechtsmittel	287
F.	Das Gebrauchsmusterlöschungsverfahren	291
I.	Antrag beim DPMA.	292
II.	Passivlegitimation.	293
III.	Erklärung des Inhabers	294
IV.	Löschungsgründe.	295
V.	Beschränkte Verteidigung und vorab eingereichte Schutzansprüche	299
VI.	Mündliche Verhandlung und Stuhurteil	300
VII.	Kosten	302
VIII.	Rechtsmittel	307
G.	Das Gebrauchsmusterverletzungsverfahren	311
I.	Parallelitäten zum Patentrecht	311
II.	Unterschiede zum Patentrecht	326
Kapitel 3 Arbeitnehmererfindungsrecht		337
A.	Einleitung.	337
B.	Rechtsgrundlagen	339
C.	Der Geltungsbereich des ArbEG	341
I.	Der sachliche Geltungsbereich	341
II.	Der persönliche Geltungsbereich	349
III.	Der räumliche Geltungsbereich	353
D.	Erfinder- und Miterfinderschaft.	354
E.	Die Diensterfindung	356
I.	Die Arbeitnehmererfindung.	356
II.	Der Begriff der Diensterfindung.	357
III.	Die Meldung der Diensterfindung	361
IV.	Die Schutzrechtsanmeldung durch den Arbeitgeber	365
V.	Die Inanspruchnahme	371
F.	Vergütung für Diensterfindungen.	373
I.	Monopolprinzip	374
II.	Allgemeiner Vergütungsgrundsatz.	375
III.	Entstehen und Dauer des Vergütungsanspruchs	375
IV.	Regelung und Fälligkeit der Vergütung	378
V.	Anspruch auf Auskunftserteilung und Rechnungslegung	382
VI.	Vergütungsbemessung nach den Vergütungsrichtlinien	384
G.	Verbesserungsvorschläge	403
I.	Abgrenzung und Zuordnung	403
II.	Mitteilungspflicht	405
III.	Vergütung.	405

H.	Gemeinsame Bestimmungen des ArbEG	408
I.	Erfinderberater, § 21 ArbEG a.F	408
II.	Unabdingbarkeit	408
III.	Unbilligkeit.	410
IV.	Geheimhaltungspflicht	412
V.	Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis.	412
VI.	Insolvenz des Arbeitgebers.	414
I.	Rechte des Betriebsrats	415
I.	Im Rahmen des Arbeitnehmererfindungsrechts.	415
II.	Im betrieblichen Vorschlagswesen.	416
J.	Die freie Arbeitnehmererfindung	418
K.	Streitigkeiten.	421
I.	Schiedsstelle nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen beim DPMA.	421
II.	Gerichtsverfahren.	422
	Kapitel 4 Sortenschutzrecht	424
A.	Einleitung.	425
I.	Zweck des Sortenschutzrechtes.	425
II.	Entwicklung des Sortenschutzes.	425
III.	Verhältnis zum Patentschutz	426
IV.	Übersicht über die gesetzliche Regelung	427
B.	Die am Sortenschutz Beteiligten.	427
I.	Züchter/Entdecker.	427
II.	Mehrere Personen	428
III.	Rechtsnachfolger	428
IV.	Arbeitnehmer	428
V.	Antragsteller und Sortenschutzinhaber	429
C.	Voraussetzungen für die Erteilung eines Sortenschutzes	429
I.	Definition »Sorte«	429
II.	Unterscheidbarkeit.	430
III.	Homogenität.	431
IV.	Beständigkeit.	431
V.	Neuheit	432
VI.	Sortenbezeichnung.	433
D.	Inhalt des Sortenschutzes und Schutzschränken	434
I.	Allgemeines.	434
II.	Allgemeiner Schutzbereich.	434
III.	Individualisierter Schutzbereich	434
IV.	Schutzgegenstand.	435
V.	Schutzschränken	436
E.	Das Sortenschutzrecht im Rechtsverkehr	439
I.	Übertragung	439
II.	Lizenz	439
III.	Vererbung	440
IV.	Zwangsnutzungsrechte	440
V.	Sonstige Verfügungen	440
F.	Die Erteilung des Sortenschutzes	440
I.	Sortenschutzanmeldung	440
II.	Erteilungsantrag.	441
III.	Anmeldebeschreibung.	441
IV.	Antragstag und Zeit(vor)rang.	441
V.	Verfahren bis zur Bekanntmachung.	443
VI.	Bekanntmachung.	443

VII.	Anbauprüfung	443
VIII.	Prüfungsbericht	444
IX.	Prüfung der Sortenbezeichnung	444
G.	Einwendungsverfahren	444
I.	Allgemeines.	444
II.	Verfahren	444
H.	Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Bundessortenamtes bzw. Gemeinschaftlichen Sortenamtes	446
I.	Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Bundessortenamtes	446
II.	Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gemeinschaftlichen Sortenamtes.	446
I.	Dauer und Beendigung des Sortenschutzes	447
I.	Dauer.	447
II.	Beendigung.	448
J.	Rechtsverletzungen	449
I.	Die Sortenschutzverletzung	449
II.	Folgen der Rechtsverletzung	451
III.	Prozessuale Durchsetzung	457
K.	Einstweilige Verfügung	462
L.	Straf- und ordnungsrechtliche Folgen der Sortenschutzverletzung	462
I.	Strafrechtliche Folgen	462
II.	Ordnungsrechtliche Folgen	463
M.	Grenzbeschlagnahme	463
Kapitel 5 Marken- und Kennzeichenrecht		464
A.	Allgemeines	472
I.	Geschichte des Markenrechts.	472
II.	Die Marke im System der Kennzeichenrechte.	474
III.	Drei Schutzrechtsebenen.	476
B.	Marken	481
I.	Allgemeines.	481
II.	Schutzgegenstand.	488
III.	Sachliche Schutzvoraussetzungen	506
IV.	Formelle Schutzvoraussetzungen – das Eintragungsverfahren	541
V.	Bestand der Marke	559
VI.	Inhalt des Markenrechts	575
VII.	Schranken des Markenrechts	630
C.	Die Unionsmarke	642
I.	Einführung.	642
II.	Das Anmeldeverfahren	654
III.	Das Widerspruchsverfahren.	671
IV.	Nichtigkeits- und Verfallsanträge	699
V.	Das Beschwerdeverfahren	704
VI.	Die Kostentragung.	710
VII.	Mögliche Heilung der Folgen einer Fristversäumnis.	712
VIII.	Die Unionsmarke als Gegenstand des Vermögens	713
IX.	Die Durchsetzung der Rechte aus der Unionsmarke	715
D.	Geschäftliche Bezeichnungen.	720
I.	Allgemeines.	720
II.	Schutzgegenstand und -voraussetzungen	725
III.	Inhalt des Schutzrechts	762
E.	Geografische Herkunftsangaben.	776
I.	Überblick über die Schutzmöglichkeiten	777
II.	Schutz nach nationalem Recht	777

Inhaltsverzeichnis

III.	Schutz nach bilateralen Herkunftsabkommen.	786
IV.	Schutz nach Unionsrecht (insbesondere Qualitätsregelungen-VO 1151/2012)	788
F.	Schutz gegen und von Internet-Domains.	798
I.	Allgemeines.	798
II.	Kennzeichenrechtliche Ansprüche gegen Domainnamen	799
III.	Namensrechtliche Ansprüche gegen Domainnamen	805
IV.	Wettbewerbs- und deliktsrechtliche Ansprüche.	812
V.	Rechtsfolgen und Durchsetzung.	813
VI.	Begründung von Kennzeichenrechten an Domains	818
VII.	Alternative Streitbeilegungsverfahren.	820
VIII.	Generische (beschreibende) Domains	821
G.	Rechtsfolgen und besondere Verfahrensregeln.	821
I.	Anspruchsgrundlagen	821
II.	Ansprüche aus der Markenverletzung	822
III.	Verfahren (außergerichtlich – dann gerichtlich)	833
Kapitel 6 Wettbewerbsrecht	837
A.	Lauterkeitsrecht	848
I.	Einführung und Systematik.	848
II.	Geschichte des Lauterkeitsrechts.	851
III.	Europäische und internationale Bezüge des Lauterkeitsrechts	855
IV.	Zweck des Gesetzes, § 1 UWG.	867
V.	Definitionen, § 2 UWG	869
VI.	Generalklauseln und schwarze Liste, § 3 UWG	892
VII.	Rechtsbruch, § 3a UWG.	926
VIII.	Mitbewerberschutz, § 4 UWG.	937
IX.	Aggressive geschäftliche Handlungen, § 4a UWG.	970
X.	Irreführende geschäftliche Handlungen, § 5 UWG	988
XI.	Vergleichende Werbung, § 6 UWG	1040
XII.	Unzumutbare Belästigungen, § 7 UWG	1058
XIII.	Progressive Kundenwerbung, § 16 Abs. 2 UWG.	1070
XIV.	Lauterkeitsrechtlicher Schutz von Unternehmens- und Wirtschaftsgeheimnissen; Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, Vorlagenfreibeuterei, Verleiten und Erbieten zum Verrat, §§ 17 ff. UWG.	1072
XV.	Wettbewerbsrechtliche Anspruchsberechtigung.	1087
XVI.	Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Anspruchsgegner	1093
XVII.	Verfahrensrecht	1114
XVIII.	Nebengebiete	1212
B.	Kartellrecht.	1265
I.	Allgemeines.	1265
II.	Das Verbot unbilliger Behinderung, insb. das Verbot des Nachfragemissbrauchs	1291
III.	Diskriminierungsverbot	1306
IV.	Selektive Vertriebssysteme	1310
V.	Boycottverbot des § 21 Abs. 1 GWB	1317
VI.	Informationsaustausch	1321
VII.	Abgrenzungsvereinbarungen	1330
Kapitel 7 Urheberrecht	1333
A.	Einleitung.	1335
B.	Rechtsquellen	1336
I.	Nationales Recht	1336
II.	Europarechtliche Vorschriften	1337
III.	Internationales Urheberrecht	1341

C.	Grundlagen.	1347
I.	Immaterialgüterrecht, Urheberrecht und Sacheigentum	1347
II.	Beteiligungsgrundsatz.	1350
III.	Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.	1350
D.	Das urheberrechtlich geschützte Werk.	1352
I.	Gemeinsame Schutzvoraussetzungen, § 2	1353
II.	Einzelne Werkarten	1365
III.	Bearbeitungen, § 3.	1375
IV.	Sammelwerke, Datenbankwerke und das Recht des Datenbankherstellers.	1379
V.	Amtliche Werke, § 5.	1384
VI.	Veröffentlichung und Erscheinen, § 6.	1386
VII.	Urheberschaft	1387
E.	Rechte der Urheber	1394
I.	Urheberpersönlichkeitsrecht	1394
II.	Verwertungsrechte	1404
III.	Vergütungsansprüche	1434
F.	Schranken des Urheberrechts.	1436
I.	Zulässigkeit von Beschränkungen	1436
II.	Einzelne Beschränkungen	1438
III.	Schutzdauer, §§ 64 bis 69	1449
G.	Rechtsverkehr im Urheberrecht und Urhebervertragsrecht	1450
I.	Rechtsnachfolge, §§ 28 bis 30	1450
II.	Rechtsnatur des Nutzungsrechts	1451
III.	Einräumung und Übertragung von Nutzungsrechten	1453
IV.	Urheber im Arbeits- oder Dienstverhältnis, §§ 43, 69b	1464
V.	Urhebervertragsrecht	1466
H.	Schutz technischer Maßnahmen, §§ 95a ff.	1474
I.	Zivilrechtliche Ansprüche, §§ 97 ff.	1475
I.	Widerrechtliche Rechtsverletzung.	1475
II.	Aktiv- und Passivlegitimation.	1477
III.	Übersicht über die Ansprüche im Verletzungsfall	1480
IV.	Durchsetzung der Ansprüche.	1486
J.	Urheberstrafrecht.	1492
	Kapitel 8 Designrecht.	1493
A.	Allgemeines	1494
I.	Geschichte und Bedeutung des Designrechts	1494
II.	Das Design im System gewerblicher Schutzrechte	1495
III.	Drei Schutzrechtsebenen.	1507
B.	Allgemeine Voraussetzungen, Begriffsbestimmungen	1508
	Vorbemerkung	1508
I.	Design, Geschmacksmuster, § 1 Nr. 1; Art. 3 lit. a)	1508
II.	Erzeugnis, § 1 Nr. 2; Art. 3 lit. b)	1512
III.	Komplexes Erzeugnis, § 1 Nr. 3; Art. 3 lit. c)	1513
IV.	Bestimmungsgemäße Verwendung, § 1 Nr. 4; Art. 4 Abs. 4	1513
V.	Rechtsinhaber, § 1 Nr. 5; Art. 17	1513
VI.	Recht auf das Geschmacksmuster, § 7; Art. 14	1514
VII.	Ansprüche gegen den Nichtberechtigten, § 9; Art. 15	1515
VIII.	Entwerferbenennung (§ 10; Art. 18), Designerpersönlichkeitsrecht	1516
IX.	Offenbarung, § 5; Art. 7 Abs. 1 Satz 1	1516
X.	Neuheitsschonfrist, § 6; Art. 7 Abs. 2 und 3.	1518
C.	Schutzvoraussetzungen	1519
I.	Formelle Voraussetzungen	1519

Inhaltsverzeichnis

II.	Materielle Voraussetzungen	1519
D.	Schutzausschlussgründe	1532
I.	Technische Bedingtheit, § 3 Abs. 1 Nr. 1; Art. 8 Abs. 1	1532
II.	Verbindungselemente, § 3 Abs. 1 Nr. 2; Art. 8 Abs. 2	1534
III.	Bauelemente komplexer Erzeugnisse (Sichtbarkeitserfordernis)	1535
IV.	Verstoß gegen die öffentliche Ordnung bzw. die guten Sitten, § 3 Abs. 1 Nr. 3; Art. 9	1538
V.	Missbrauch von Wappen, Abzeichen u.ä., § 3 Abs. 1 Nr. 4; Art. 25 Abs. 1 lit. g)	1538
E.	Schutzwirkungen und Schutzbeschränkungen	1538
I.	Schutzwirkungen	1538
II.	Schutzbeschränkungen, § 40; Art. 20	1543
III.	Gemeinschaftsgeschmacksmuster	1545
F.	Rechtsverletzungen	1546
I.	Aktiv- und Passivlegitimation.	1546
II.	Verletzungshandlung	1547
III.	Beseitigung und Unterlassung, § 42 Abs. 1; Art. 88 Abs. 2.	1548
IV.	Schadensersatz und Rechnungslegung, § 42 Abs. 2, Art. 88 Abs. 2	1549
V.	Vernichtung, Rückruf und Überlassung, § 43.	1550
VI.	Entschädigung, § 45.	1550
VII.	Auskunft, § 46	1551
VIII.	Urteilsbekanntmachung, § 47	1551
IX.	Erschöpfung, § 48	1551
X.	Verjährung, § 49	1552
XI.	Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften, § 50	1552
XII.	Strafvorschriften, § 51	1552
XIII.	Gemeinschaftsgeschmacksmuster	1552
G.	Verfahren in Designstreitsachen	1555
I.	Designstreitsachen	1555
II.	Gerichtsstand bei Ansprüchen nach dem DesignG und dem UWG, § 53.	1556
III.	Streitwertbegünstigung, § 54	1556
IV.	Gemeinschaftsgeschmacksmuster	1557
H.	Das Anmelde- und Eintragungsverfahren	1557
I.	Anmeldung.	1557
II.	Eintragung, Bekanntmachung (§§ 16 bis 25) und Recherche	1568
III.	Gemeinschaftsgeschmacksmuster	1571
I.	Nichtigkeit und Löschung, §§ 33 bis 36; Art. 24 bis 26.	1572
I.	Nichtigkeitsgründe.	1572
II.	Verfahren vor dem DPMA, § 34a.	1573
III.	Löschung, teilweise Aufrechterhaltung, §§ 35, 36; Art. 51	1575
IV.	Geltendmachung der Nichtigkeit im Verletzungsprozess, § 52a.	1575
V.	Widerklage auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit, § 52b	1575
J.	Das Geschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens	1577
I.	Rechtsnachfolge, § 29; Art. 28.	1577
II.	Lizenzen, § 31; Art. 32	1577
III.	Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren, § 30; Art. 29 Abs.1 und Art. 30 Abs. 1	1579
IV.	Gemeinschaftsgeschmacksmuster	1579
K.	Maßnahmen der Zollbehörde	1579
I.	Beschlagnahme bei der Ein- und Ausfuhr, § 55.	1579
II.	Einziehung, Widerspruch, § 56	1579
III.	Zuständigkeiten, Rechtsmittel, § 57	1580
IV.	Verfahren nach der Produktpiraterieverordnung	1580

L.	Besondere Bestimmungen	1580
I.	Inlandsvertreter, § 58; Art. 77 und 78	1580
II.	Geschmacksmusterberühmung, § 59	1580
III.	Geschmacksmuster nach dem Erstreckungsgesetz, § 60	1580
IV.	Typografische Schriftzeichen, § 61	1580
M.	Vorschriften über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, §§ 62 bis 65	1581
N.	Schutz eingetragener Designs nach dem Haager Abkommen, §§ 66 bis 71	1581
O.	Übergangsvorschriften	1581
I.	Anwendung des seit 2004 geltenden (neuen) Rechts auf Alt-Muster, § 72.	1581
II.	Rechtsbeschränkungen, § 73; Art. 110 Abs. 1.	1582
Kapitel 9 Lizenzvertragsrecht.		1583
A.	Lizenzvertrag über (technische) Schutzrechte	1585
I.	Zweck des Lizenzvertrages	1585
II.	Rechtsgrundlagen und Rechtscharakter des Lizenzvertrages	1586
III.	Inhalt der Lizenz	1588
IV.	Zwangslizenz.	1592
V.	Gegenstand des Lizenzvertrages	1593
VI.	Lizenzvertragsparteien.	1598
VII.	Allgemeine Grundsätze	1600
VIII.	Umfang der Lizenz.	1607
IX.	Rechte und Pflichten des Lizenzgebers	1610
X.	Rechte und Pflichten des Lizenznehmers	1617
XI.	Kartellrechtliche Schranken	1637
XII.	Beendigung des Lizenzvertrages	1656
B.	Know-how-Lizenzvertrag	1658
I.	Begriff des Know-hows	1658
II.	Schutz des Know-hows	1660
III.	Rechtsnatur und Gegenstand des Know-how-Lizenzvertrages	1664
IV.	Wesentliche Pflichten des Know-how-Gebers	1664
V.	Wesentliche Pflichten des Know-how-Nehmers	1666
Stichwortverzeichnis		1669

zunächst versucht, gegen den zugrundeliegenden Beschluss des Rates über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes¹⁴¹⁰ vor dem EuGH vorzugehen, scheiterten damit aber und die Klage wurde abgewiesen.¹⁴¹¹ Italien entschied sich im Anschluss sodann dafür, dem System beizutreten, während Spanien nunmehr mit zwei weiteren Klagen vor dem EuGH versuchte, gegen die Verordnungen selbst vorzugehen, letztlich aber erneut erfolglos blieb.¹⁴¹²

- 839 Kurz vor Verabschiedung der Verordnungen zum Einheitspatent entfielen die ursprünglich vorgesehenen Artikel 6 bis 8 des EPatVO-Entwurfs, die Regelungen zum materiellen Recht enthielten.
- 840 Stattdessen wurde dieses nun im EPGÜ verankert,¹⁴¹³ welches im Übrigen den Aufbau und das System des neu zu schaffenden Einheitspatentgerichts (EPG) regelt. Das EPGÜ wurde als internationaler Vertrag abgeschlossen, an dem die Europäische Union nicht teilnimmt. Stattdessen wird in Art. 2 des EPGÜ geregelt, dass lediglich Mitgliedsstaaten der EU dem Übereinkommen beitreten dürfen und ein paralleles Inkrafttreten von Einheitspatent und EPG vereinbart, was letztlich den Gleichlauf der Verordnungen mit dem EPGÜ sicherstellt.¹⁴¹⁴
- 841 Auf Basis des EPGÜ wurden von den Mitgliedsstaaten im weiteren die Statuten für das EPG erlassen, die insbesondere interne Abläufe des Gerichts regeln, wie etwa die Auswahl und die Fortbildung der Richter. Es wurde der Vorbereitende Ausschuss eingesetzt¹⁴¹⁵, der sich insbesondere mit der Erstellung der Verfahrensordnung (VO) befasst hat, die letztlich im 18. Entwurf ihre wohl finale Fassung gefunden hat. Daneben hat der Vorbereitende Ausschuss zudem auch Entwürfe für verschiedene Kostenverordnungen verabschiedet, die unter anderem die Gerichtsgebühren sowie die erstattungsfähigen Prozesskosten regeln.¹⁴¹⁶

2. Status quo – wann tritt das Einheitspatent in Kraft?

- 842 Das neue System tritt in Kraft, sobald mindestens 13 der teilnehmenden Mitgliedstaaten unterzeichnet haben, einschließlich der drei Mitgliedsstaaten, in denen es im Jahr vor der Unterzeichnung des EPGÜ die meisten geltenden Europäischen Patente (EP) gab, d.h. Deutschland, Frankreich und Großbritannien, Art. 89 EPGÜ. Frankreich war einer der ersten Mitgliedsstaaten, die die Ratifizierung vorgenommen haben.¹⁴¹⁷ Der ursprüngliche Plan, das Einheitspatent sowie das EPG spätestens im Jahr 2017 auf den Weg zu bringen, hätte grundsätzlich funktionieren können, denn das Erfordernis der 13 ratifizierenden Mitgliedsstaaten ist bereits erfüllt.¹⁴¹⁸ Er wurde allerdings durch zwei unvorhergesehene Ereignisse unterbrochen, die dazu führten, dass die zwingend erforderlichen Ratifizierungen durch das Vereinigte Königreich und Deutschland verzögert wurden/werden.
- 843 Zum einen haben die Entscheidung für den Ausstieg des Vereinigten Königreichs aus der EU («Brexit») sowie im Anschluss die dort überraschend angesetzte Neuwahl dafür gesorgt, dass der dortige Ratifikationsprozess zunächst pausierte.¹⁴¹⁹ Obgleich von Vertretern des Vereinigten Königreichs regelmäßig betont wurde, dass man an der Ratifizierung trotz des im näher rückenden Brexits

1410 Siehe hierzu umfassend *Lamping* IIC 2011, 879.

1411 EuGH C-274/11, GRUR 2013, 708.

1412 EuGH C-146/13, GRUR 2015, 562 und EuGH C-147/13, GRUR 2015, 567; vgl. zu den Klagen Spaniens zudem *Arntz* EuZW 2015, 544, 545 ff. sowie *Hüttermann* Mitt. 2015, 498.

1413 Siehe dazu nachfolgend Rdn. 864 ff.

1414 Vgl. hierzu auch *McGuire* Mitt. 2015, 537, 538 und *Haedicke* GRUR Int. 2013, 609, 610.

1415 Vgl. dazu ausführlich *Grabinski* GRUR Int. 2013, 310.

1416 Dazu nachfolgend unter Rdn. 1001 ff.

1417 Nämlich bereits am 14. März 2014.

1418 Der aktuelle Ratifikationsstand findet sich auf der Website der Europäische Kommission unter <http://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/agreements-conventions/agreement/?aid=2013001>, zuletzt abgerufen am 22 August 2017.

1419 *Hirse/Sakowski* Mitt. 2017, 297.

festhalte,¹⁴²⁰ dürfte auch dieser nicht unerheblichen Einfluss auf die Entwicklungen des Einheitspatentsystems haben. Insbesondere die (bisherige) Weigerung des Vereinigten Königreichs, sich auch für die Zeit nach dem Brexit der Rechtsprechung des EuGH zu unterwerfen, dürfte hier für erhebliche Diskussionen sorgen – ungeachtet der Frage, ob dies für einen Nicht-EU-Mitgliedsstaat überhaupt möglich ist. Gleichmaßen wird in der Literatur die Frage diskutiert, ob ein Nicht-EU-Mitgliedsstaat am Einheitspatent- und -gerichtssystem teilnehmen bzw. verbleiben kann.¹⁴²¹

Zum anderen hat eine in Deutschland eingereichte Verfassungsbeschwerde¹⁴²² für eine zum aktuellen Zeitpunkt nicht abzusehende Verzögerung gesorgt. Das BVerfG hat den Bundespräsidenten gebeten, die zuvor schon vom Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Umsetzungs- und Ratifikationsgesetze¹⁴²³ nicht vor der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde auszufertigen. Begründet wurde dies offenbar damit, dass das Bundesverfassungsgericht die vorgebrachten Gründe für nicht völlig aussichtslos hielt. 844

Die Blockade des Ratifizierungsprozesses im Vereinigten Königreich und in Deutschland sowie die im jeweiligen Kontext diskutierten (verfassungs-)rechtlichen Fragen sorgten dafür, dass jedenfalls der ursprüngliche Plan eines Starts des Einheitspatents und des EPG in 2017 nicht umgesetzt werden konnte. Inwieweit es sich hierbei lediglich um die üblichen Hürden handelt, die der Einführung eines neuen Systems immanent sind, oder ob es sich gar um existentielle Hindernisse handelt, wird abzuwarten sein. Nichtsdestotrotz ist es dennoch geboten, sich bereits jetzt für den Fall des Inkrafttretens hinreichend vorzubereiten und mit dem neuen System und seinen Vorschriften vertraut zu machen, da die fehlenden Ratifizierungen ggf. sehr rasch erfolgen können, wenn die Hürden beseitigt sind. 845

II. Das Einheitspatent

Das Einheitspatent ist ein eigenständiges Schutzrecht,¹⁴²⁴ das alternativ neben den selbstverständlich auch weiterhin verfügbaren nationalen Patenten besteht und bereits als solches einheitliche Wirkung in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten entfaltet, Art. 2b) EPatVO. Es wird einerseits solche Patente umfassen, die noch als europäisches Bündelpatent (EP-Patent) angemeldet und erteilt wurden, für die kein Opt-out¹⁴²⁵ erklärt ist und die die gleichen Ansprüche in allen teilnehmenden Mitgliedsstaaten aufweisen, Art. 3 Abs. 1 EPatVO. Andererseits können alle nach dem Inkrafttreten des EPatVO und des EPGÜ erteilten europäischen Patente als Einheitspatente erteilt werden, soweit der Patentinhaber dies wünscht. 846

Die Erteilung selbst richtet sich ungeachtet der Frage nach der einheitlichen Wirkung aber weiterhin nach dem EPÜ.¹⁴²⁶ Zuständige Institution für die Erteilung des Einheitspatents ist das Europäische Patentamt (EPA), Art. 142 EPÜ. Das Verfahren für die Erteilung ist identisch mit dem für die bisherigen EP-Patente.¹⁴²⁷ 847

1420 Köllner Mitt. 2017, 23.

1421 Claessen IPRB 2016, 135, 136; Leistner/Simon GRUR Int. 2017, 825; Ubertazzi GRUR Int. 2017, 301 und 674; Jaeger IIC 2017, 254; Haberl/Schallmoser GRUR-Prax 2017, 70; Ohly/Streinz GRUR Int. 2017, 1; Tilmann GRUR 2016, 753; Hüttermann Mitt. 2016, 353, 354 ff.

1422 BVerfG, 2 BvR 739/17; siehe dazu auch Würtenberger/Freischem GRUR 2018, 270.

1423 Vgl. auch Stellungnahme zum Referentenentwurf, Romandini/Hilty/Lamping GRUR Int. 2016, 554.

1424 Wobei Haedicke zu Recht darauf hinweist, dass für die Entstehung des Einheitspatents es zunächst eines europäischen Patents bedarf, GRUR Int. 2013, 609, 610.

1425 Siehe dazu nachfolgend unter Rdn. 913 ff.

1426 Generelle Kritik hieran Broß GRUR Int. 2017, 670, 673 (zum Einheitspatent).

1427 Hierzu sehr ausführlich der Leitfaden zum Einheitspatent des EPA, 2017.

1. Gegenstand des Einheitspatents

a) Eintragung der einheitlichen Wirkung

- 848 Um sodann auch tatsächlich ein Einheitspatent zu erhalten, muss der Patentinhaber innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Hinweises auf die Patenterteilung beim EPA den Antrag auf Eintragung in das Register für den einheitlichen Patentschutz stellen, Art. 3 Abs. 1 EPatVO i.V.m. Regel 5 der DurchführungsVOEPS. Nur so kann er die europäische Patentanmeldung in ein Patent mit einheitlicher Wirkung in allen teilnehmenden Mitgliedsstaaten, d.h. ein Einheitspatent, zu validieren. Voraussetzung für die erfolgreiche Eintragung ist, dass alle zum Zeitpunkt der Erteilung am Einheitspatentsystem teilnehmenden Mitgliedsstaaten für das Patent benannt sind und die Erteilung in allen diesen Mitgliedsstaaten mit den gleichen Ansprüchen vorgesehen ist, Art. 3 Abs. 1 EPatVO.
- 849 Entscheidet sich der Patentinhaber für das Einheitspatent, ist eine Validierung in nationale Teile der teilnehmenden Mitgliedsstaaten selbstverständlich nicht mehr möglich, Art. 4 Abs. 2 EPatVO.¹⁴²⁸

b) Territorialer Umfang der einheitlichen Wirkung

- 850 Die dem System zugrunde liegenden Regelungen treten in Kraft, sobald mindestens 13 der teilnehmenden Mitgliedstaaten unterzeichnet haben, einschließlich der drei Mitgliedsstaaten, in denen es im Jahr vor der Unterzeichnung des EPGÜ die meisten geltenden Europäischen Patente gab, d.h. Deutschland, Frankreich und Großbritannien, Art. 89 EPGÜ. Ab diesem Zeitpunkt entfalten Einheitspatente ihre Wirkung. Kommen später weitere Mitgliedstaaten hinzu, führt das allerdings nicht zu einer nachträglichen oder automatischen Ausweitung des territorialen Schutzbereichs bereits eingetragener Einheitspatente. Vielmehr knüpft Art. 18 Abs. 2 EPatVO diesbezüglich für jedes einzelne Land ausdrücklich an den Tag der Eintragung über die ausschließliche Zuständigkeit für Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung an. Dementsprechend gilt das »neue«, erweiterte Territorium jeweils auch nur für solche Patente, die nach dem Beitritt des jeweiligen Mitgliedsstaates als Patent mit einheitlicher Wirkung in das Einheitspatentregister eingetragen werden. Es wird also verschiedene »Generationen von Einheitspatenten«¹⁴²⁹ geben, mit jeweils unterschiedlichem territorialem Schutzbereich. Die territoriale Reichweite eines jeden Einheitspatents wird im Register nachgehalten, d.h. ist klar erkennbar und für jedermann einsehbar.
- 851 Grundsätzlich können sämtliche unter dem EPÜ angemeldeten und erteilten Patente in das neue System überführt, d.h. zum Einheitspatent werden, und entfalten unter den zuvor genannten Voraussetzungen ihre territoriale Wirkung. Für Malta gilt dies allerdings rückwirkend nur bis zum 1. März 2007, da es erst zu diesem Tag dem EPÜ beigetreten ist und ältere hier maßgebliche Patente nicht bestehen. Sollte Kroatien dem EPatVO und EPGÜ ebenfalls noch beitreten, würde die einheitliche Wirkung aus demselben Grund nur rückwirkend bis zum 1. Januar 2008 gelten.

- 852 Solange ein Mitgliedsstaat nicht sowohl dem EPatVO als auch dem EPGÜ beigetreten ist, wie etwa Polen, entfaltet das Einheitspatent keine Wirkung für dessen Hoheitsgebiet.¹⁴³⁰

c) Übersetzungen der Einheitspatente

- 853 Grundsätzlich ist vorgesehen, dass Einheitspatente ohne Übersetzungsverpflichtung des Patentinhabers auskommen, und stattdessen maschinelle Übersetzungen zur Verfügung gestellt werden. Das heißt, die Anmeldung kann in allen beim EPA zulässigen Amtssprachen eingereicht werden. Da die Übersetzungssoftware allerdings als derzeit noch nicht hinreichend gut angesehen wurde,

¹⁴²⁸ Kritisch zur Handhabung dieser Verpflichtung durch den deutschen Gesetzgeber *Hüttermann* Rn. 165 ff. und 261 ff. der unter Verweisung auf den Referentenentwurf zur Änderung des IntPatÜG ausführt, dass in Deutschland eine Doppelpatentierung danach zwar (weiterhin) für europäische Patente nicht möglich sei, für Einheitspatente hingegen schon.

¹⁴²⁹ Leitfaden zum Einheitspatent des EPA, 2017, S. 11.

¹⁴³⁰ *McGuire* Mitt. 2015, 537.

findet sich in Art. 6 EPatÜbersVO eine Übergangsregelung. Danach ist grundsätzlich bei allen zum Einheitspatent registrierten europäischen Patenten, die in deutscher oder französischer Sprache erteilt wurden, eine englische Übersetzung, und allen die in englischer Sprache erteilt wurden, eine deutsche oder französische Übersetzung beizufügen. Diese Übergangsregelung gilt zunächst für sechs Jahre und wird im Anschluss im Zweijahresrhythmus auf ihre Erforderlichkeit hin überprüft, bis zu einer maximalen Gesamtlaufzeit von zwölf Jahren. Wird bei einer solchen Überprüfung festgestellt, dass die Übersetzungssoftware nunmehr ausreichend gut ist, kann die Übergangsregelung auch schon vor Ablauf der zwölf Jahre beendet werden. KMU, natürliche Personen und Non-Profit-Gesellschaften sowie Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen können unter bestimmten Umständen für die deshalb anfallenden Übersetzungskosten eine Kompensation in Höhe von pauschal 500 € erhalten (Art. 4 GebOEPS). Insgesamt wird das zunächst gültige Übersetzungserfordernis aber gerade für Patentinhaber, die über mehrere Hundert oder Tausend Patente verfügen und diese in das neue System überführen wollen, hohe Kosten verursachen.

Unabhängig von dieser Übergangsregelung sind Einheitspatente generell immer dann zu übersetzen, wenn sie Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten werden, Art. 4 Abs. 1 EPatÜbersVO, und zwar auf Antrag des vermeintlichen Patentverletzers in eine Amtssprache entweder eines Staates, in dem die Verletzung stattgefunden hat, oder des Staates, in dem der Patentverletzer seinen Sitz hat. Wird eine solche Übersetzung nicht vorgelegt, kann dies Auswirkungen auf die Höhe eines etwaigen Schadensersatzes haben, Art. 4 Abs. 4 EPatÜbersVO. 854

d) Jahresgebühren

Selbstverständlich sind auch für die Aufrechterhaltung von Einheitspatenten Jahresgebühren zu entrichten. Diese hat der Engere Ausschuss des Verwaltungsrats der EPO bereits am 24. Juni 2015 auf Basis des sogenannten »True Top 4« Vorschlags des EPA festgesetzt.¹⁴³¹ Danach entsprechen die Jahresgebühren für das Einheitspatent der Gesamtsumme der aktuellen Jahresgebühren für die vier teilnehmenden Mitgliedsstaaten, in denen europäische Patente am häufigsten validiert werden. Dies waren zum Zeitpunkt des Beschlusses des Verwaltungsrats Deutschland, Frankreich, das Vereinigte Königreich und die Niederlande. Es war unter anderem vorgegeben, dass auch KMU, Universitäten, Forschungszentren und Einzelerfinder in der Lage sein sollen, die Gebühren zu zahlen, weshalb die Gebühren gerade in den ersten zehn Jahren nicht zu hoch sein sollten.¹⁴³² 855

Die Jahresgebühren stellen sich nach der zunächst gültigen Aufstellung gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 GebOEPS wie folgt dar und werden dann regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst, Art. 7 GebOEPS: 856

Jahr	Gebühr		Jahr	Gebühr
			für das 11. Jahr	1.460 €
für das 2. Jahr	35 €		für das 12. Jahr	1.775 €
für das 3. Jahr	105 €		für das 13. Jahr	2.105 €
für das 4. Jahr	145 €		für das 14. Jahr	2.455 €
für das 5. Jahr	315 €		für das 15. Jahr	2.830 €
für das 6. Jahr	475 €		für das 16. Jahr	3.240 €
für das 7. Jahr	630 €		für das 17. Jahr	3.640 €
für das 8. Jahr	815 €		für das 18. Jahr	4.055 €
für das 9. Jahr	990 €		für das 19. Jahr	4.455 €
für das 10. Jahr	1.175 €		für das 20. Jahr	4.855 €

1431 Siehe Presserklärung des EPA v. 24.06.2015 mit dem Titel »Unternehmensfreundliche Gebührenstruktur für das einheitliche Patent beschlossen«.

1432 Presserklärung des EPA v. 24.06.2015 mit dem Titel »Unternehmensfreundliche Gebührenstruktur für das einheitliche Patent beschlossen«.

- 857 Bei verspäteter Zahlung wird zusätzlich eine Zuschlagsgebühr in Höhe von 50 % der jeweils verspäteten Jahresgebühr fällig, Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 GebOEPS.
- 858 Über die gesamte Laufzeit eines Einheitspatents von 20 Jahren kommt so ein Betrag von ca. 35.500 € zusammen. Für den Fall, dass der Patentinhaber die Benutzung seiner Erfindung gegenüber jedermann gestattet, d.h. seine Lizenzbereitschaft gegen angemessene Vergütung erklärt, reduzieren sich ab dem Zeitpunkt der Erklärung die Jahresgebühren um 15 %, Art. 3 GebOEPS.

e) Anwendbares Recht für eigentumsrechtliche Fragen

- 859 In eigentumsrechtlicher Hinsicht gilt das Einheitspatent ausweislich der ausdrücklichen Regelung des Art. 7 Abs. 1 EPatVO als einheitlicher Gegenstand des Vermögens nach dem Recht desjenigen des Mitgliedsstaats, in dem der (oder ein) Anmelder zum Zeitpunkt der Anmeldung entweder seinen Sitz oder eine Niederlassung hat (Art. 7 Abs. 1a) und b) EPatVO), soweit dieser Mitgliedsstaat bereits am EPatVO-System teilnimmt.
- 860 Andernfalls richtet sich das Eigentumsrecht nach dem Recht des Staates, in dem die Europäische Patentorganisation (EPO) gemäß Art. 6 Abs. 1 EPÜ ihren Sitz hat, Art. 7 Abs. 3 EPatVO. Dies ist Deutschland (München). Für den sehr großen Teil der Anmelder europäischer Patente, die weder ihren Sitz noch eine Niederlassung in einem der teilnehmenden Mitgliedsstaaten nach den zuvor genannten Kriterien haben (sondern insbesondere aus den USA, Japan oder China kommen), ist für alle Fragen in eigentumsrechtlichen Zusammenhängen deutsches Recht anzuwenden.
- 861 Diese Regelung dürfte in der Praxis insbesondere bei Vindikationsansprüchen sowie Fragen zur Wirkung von Insolvenz oder Lizenzierung relevant werden. Angesichts der abschließenden Ausgestaltung des Art. 7 EPatVO ist eine Rechtswahl in Lizenzverträgen zwar grundsätzlich möglich, allerdings wohl beschränkt auf solche Fragen, die nicht das Einheitspatent als »Gegenstand des Vermögens« betreffen, wie etwa der Sukzessionsschutz.¹⁴³³

2. Wirkung des Einheitspatents

- 862 Einheitspatente können grundsätzlich nur einheitlich für alle Mitgliedsstaaten, für die sie Wirkung entfalten, übertragen oder für nichtig erklärt werden, Art. 3 Abs. 3 Satz 1 EPatVO. Eine Lizenzierung ist hingegen auch lediglich für »einen Teil der Hoheitsgebiete der teilnehmenden Mitgliedsstaaten« möglich, Art. 3 Abs. 3 Satz 2 EPatVO.¹⁴³⁴ Es ist damit aber nicht eindeutig geregelt, ob dies nun um Umkehrschluss bedeutet, dass eine Lizenzierung nur für einzelne Regionen einzelner Mitgliedsstaaten ausgeschlossen ist und stattdessen immer für das gesamte Territorium der jeweiligen Mitgliedsstaaten lizenziert werden muss. Dem Wortlaut der Vorschrift nach dürfte eine solche Einschränkung jedenfalls gut vertretbar sein.¹⁴³⁵
- 863 In materieller Hinsicht ist nach wie vor nicht abschließend geklärt, ob die materiell-rechtlichen Vorschriften generell für sämtliche Europäischen Patente anzuwenden sind (Art. 3c EPGÜ), unabhängig davon, ob diese über einen Opt-out der Zuständigkeit des EPG entzogen sind, oder nicht.¹⁴³⁶ Wäre dies der Fall, würden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens auch die nationalen Gerichte bei Klagen aus europäischen Patenten ohne einheitliche Wirkung auf

¹⁴³³ Dazu ausführlich, *Müller-Stoy/Paschold* GRUR-Int. 2014, 646 sowie *Boos/Kreutzmann* GRUR-Prax 2015, 428, 430; *Hüttermann* Mitt. 2015, 100.

¹⁴³⁴ Siehe dazu auch *Boos/Kreutzmann* GRUR-Prax 2015, 428.

¹⁴³⁵ Ungeachtet der Frage etwaiger der bloßen regionalen Lizenzierung ohnehin entgegenstehender kartellrechtlicher Vorschriften.

¹⁴³⁶ Für eine Anwendbarkeit, *Nieder* GRUR 2014, 627, 628; *ders.* GRUR 2015, 728; *Tilman* Mitt. 2014, 627; *ders.* GRUR Int. 2016, 409, 418 f.; wohl auch *Schröer* GRUR Int. 2013, 1102, 1103 f.; *Eck* GRUR Int. 2014, 114, 119; a.A. *Wälz* GRUR Int. 2016, 513; *Luginbühl/Stauder* GRUR Int. 2014, 885, 889; Hingegen kommt *Vissel* GRUR 2015, 619 diesbezüglich zu dem Ergebnis, dass selbst bei einer grundsätzlichen Annahme der Anwendbarkeit der Regelungen des EPGÜ im Ergebnis aufgrund der in Art. 24

die Vorschriften des EPGÜ zurückgreifen müssen. Das Preparatory Committee hat diesbezüglich in einer Interpretative Note vom 29.01.2014 versucht, klarzustellen, dass im Falle der Abwahl der einheitlichen Wirkung (Opt-out), nationale Gerichte zuständig seien und (ausschließlich) nationales materielles Recht Anwendung finde.¹⁴³⁷

a) Verbotungsrecht

Das Einheitspatent verleiht seinem Inhaber das Recht, Dritte an der Begehung von Handlungen zu hindern, gegen die das Patent innerhalb der Hoheitsgebiete der teilnehmenden Mitgliedsstaaten Schutz bietet, Art. 5 EPatVO. Verwendet also jemand die durch das Einheitspatent geschützte Lehre in einem der teilnehmenden Mitgliedsstaaten und verletzt somit das Klagepatent, steht dem Patentinhaber das Recht zu, eine derartige Verletzungshandlung zu unterbinden. Die ursprünglich in der EPatVO vorgesehenen Verletzungsvorschriften wurden kurz vor der endgültigen Einigung über den Vertragstext wieder gestrichen, um eine Auslegung durch den EuGH auszuschließen.¹⁴³⁸ Stattdessen wird nun in Art. 5 Abs. 3 EPatVO auf das jeweils anwendbare nationale Recht verwiesen, wonach ermittelt werden soll, welche materiell-rechtlichen Ansprüche dem Patentinhaber entstehen, Art. 5 Abs. 3 EPatVO.¹⁴³⁹

Zudem finden sich in den Art. 25 ff. EPGÜ entsprechende Regelungen für Einheitspatente. Die Vorschriften entsprechen weitestgehend den entsprechenden Vorschriften des deutschen PatG: 865

Art. 25 EPGÜ regelt die unmittelbare Verletzung. Das Einheitspatent gewährt seinem Inhaber das Recht, es Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung ein Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen (Abs. 1). Es wird ebenfalls untersagt, ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, anzuwenden oder, falls der Dritte weiß oder hätte wissen müssen, dass die Anwendung des Verfahrens ohne Zustimmung des Patentinhabers verboten ist, zur Anwendung in den teilnehmenden Mitgliedsstaaten anzubieten (Abs. 2). Zuletzt kann es der Patentinhaber verbieten, ein durch ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, unmittelbar hergestelltes Erzeugnis anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen (Abs. 3). Ein Unterschied zu § 9 PatG findet sich allein in der Anforderung des Art. 25 Abs. 2 EPGÜ, wonach der Dritte für eine Bejahung der Verletzung eines Verfahrenspatents vom Verbot hätte wissen müssen, während es für ihn nach deutschem Recht (§ 9 Nr. 1 PatG) auf Grund der Umstände hätte offensichtlich sein müssen.¹⁴⁴⁰ 866

In Art. 26 EPGÜ ist sodann auch die mittelbare Verletzung geregelt. Nach dieser Vorschrift gewährt das Einheitspatent seinem Inhaber das Recht, es Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung in den teilnehmenden Mitgliedsstaaten, anderen als zur Benutzung berechtigten Personen Mittel, die sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen, zur Benutzung der Erfindung im Gebiet der teilnehmenden Mitgliedsstaaten anzubieten oder zu liefern, wenn der Dritte weiß oder hätte 867

EPGÜ aufgeführten Liste an Rechtsquellen doch wieder (nur) das nationale Recht auf europäische Patente (ohne einheitliche Wirkung) Anwendung finde.

1437 Interpretative Note des Preparatory Committee v. 29.01.2014 zu den »Consequences of the application of Article 83 UPCA«, worin es wörtlich wie folgt heißt: »It is the Preparatory Committee's view that if an application for a European patent, a European patent or a Supplementary Protection Certificate that has been issued for a product protected by a European Patent is opted out (or during the transitional period the case is brought before a national court), the Agreement no longer applies to the application for the European patent, the European patent or the Supplementary Protection Certificate concerned. As a consequence the competent national court would have to apply the applicable national law.« Kritik daran übt Nieder GRUR 2014, 955, der der Interpretative Note des Preparatory Committee ausdrücklich widerspricht.

1438 Vgl. dazu Nieder GRUR 2014, 627 sowie Hüttermann/Kupka Mitt. 2015, 6, 9 ff.

1439 Zum Zusammenspiel von EPatVO, EPGÜ und nationalem Patentrecht ausführlich McGuire Mitt. 2015, 537.

1440 Siehe dazu ausführlich Nieder GRUR 2014, 627, 628.

wissen müssen,¹⁴⁴¹ dass diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung der Erfindung verwendet zu werden (Abs. 1). Dies soll allerdings dann nicht gelten, wenn es sich bei den Mitteln um allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse handelt, soweit nicht der Dritte den Beliefernden bewusst zu einer unmittelbaren Verletzung veranlasst (Abs. 2). Geht man davon aus, dass auch auf europäische Patente ohne einheitliche Wirkung nach Inkrafttreten des EPGÜ dessen materiell-rechtliche Vorschriften Anwendung finden, dürfte aufgrund dieser Regelung wohl der bisher nach deutschem Recht verlangte »doppelte Inlandsbezug« wegfallen, denn Angebot und Lieferung können ausweislich des Art. 26 EPGÜ im Hoheitsgebiet verschiedener Mitgliedsstaaten liegen. Aus Sicht des EPGÜ handelt es sich hierbei um »Inland«, aus Sicht eines nationalen Gerichts, das nur für sein Territorium maßgeblich ist, zugleich aber Art. 26 EPGÜ heranzieht, wäre dies jedoch unter Umständen »Ausland« – und dennoch ausreichend zur Bejahung der mittelbaren Verletzung.¹⁴⁴² Es gelten in diesem Zusammenhang die in Art. 27 EPGÜ aufgeführten, privilegierten Personenkreise ausdrücklich nicht als »zur Benutzung der Erfindung berechnete Personen« im Sinne von Art. 26 Abs. 1 EPGÜ. Das heißt die Belieferung solcher Personen kann ebenfalls eine mittelbare Verletzung durch den beliefernden Dritten darstellen, auch wenn die Benutzung der Erfindung durch die belieferte Person als solche aufgrund einer Privilegierung gegebenenfalls keine verbietungsfähige Verletzungshandlung nach Art. 25 EPGÜ darstellt.

868 Art. 27 EPGÜ enthält eine umfassende Aufzählung zahlreicher Privilegierungstatbestände. Liegt einer dieser Tatbestände vor, handelt es sich um eine nicht unter das Verbotungsrecht des Art. 25 EPGÜ fallende Benutzung:

- Private, nicht-gewerbliche Handlungen, Art. 27 lit. a) EPGÜ.
- Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand der Erfindung beziehen (»Versuchsprivileg«), Art. 27 lit. b) EPGÜ.
- Verwendung biologischen Materials zum Zwecke der Züchtung, Entdeckung oder Entwicklung anderer Pflanzensorten, Art. 27 lit. c) EPGÜ.
- Handlungen, die nach Art. 13 Abs. 6 der Richtlinie 2001/82/EG oder Art. 10 Abs. 6 der Richtlinie 2001/83/EG erlaubt sind, Art. 27 lit. d) EPGÜ.
- Einzelzubereitungen von Arzneimitteln in Apotheken aufgrund ärztlicher Verordnung und zugehörige Handlungen, Art. 27 lit. e) EPGÜ.
- Gebrauch zum Betrieb von Schiffen, Luft- und Landfahrzeugen, Art. 27 lit. f) und g) EPGÜ und in Zivillflugzeugen, die nicht in einem der EPG-Mitgliedsstaaten registriert sind (»Flaggenprinzip«), Art. 27 lit. h) EPGÜ.
- Bestimmte Handlungen im landwirtschaftlichen Bereich für Erntegut und Nutztiere, Art. 27 lit. i) und j) EPGÜ.
- Handlungen, die nach den Art. 5 und 6 der Richtlinie 2009/24/EG oder Art. 10 der Richtlinie 98/44/EG erlaubt sind, Art. 27 lit. k) und l) EPGÜ.

869 Eine weitere Beschränkung der Verbotswirkung des Einheitspatents findet sich in Art. 28 EPGÜ. Dieser regelt das Benutzungsrecht im Falle der Vorbenutzung sowie für solche Personen, die bereits vor der Anmeldung des Patents die geschützte Lehre der Erfindung in einem Vertragsmitgliedsstaat benutzt haben oder ein persönliches Besitzrecht in dieser erworben hätten.

870 In Art. 29 EPGÜ findet sich im Weiteren eine Kodifizierung des Erschöpfungseinwandes. Hiernach erstrecken sich die durch ein europäisches Patent verliehenen Rechte nicht auf solche Handlungen, die ein durch das Patent geschütztes Erzeugnis betreffen, nachdem das Erzeugnis vom Patentinhaber oder mit seiner Zustimmung in der Europäischen Union in Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, der Patentinhaber bringt berechnete Gründe vor, den weiteren Vertrieb des Erzeugnisses (dennoch) zu unterbinden. Im Hinblick auf die Auslegung der Vorschrift und ihre praktische Anwendung dürfte angesichts des in Art. 20 EPGÜ ausdrücklich vorgegebenen Vorrangs

¹⁴⁴¹ Hierzu gelten die Ausführungen im Hinblick auf den Unterschied zum deutschen Recht (§ 10 PatG) gleichermaßen, wie bei der unmittelbaren Verletzung, Rdn. 866, *Nieder GRUR* 2014, 627, 629.

¹⁴⁴² Vergleiche hierzu sehr ausführlich *Nieder GRUR* 2015, 1178; *England GRUR Int.* 2017, 818.

des Unionsrechts auch die frühere Rechtsprechung des EuGH in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sein.¹⁴⁴³

Weitere materiell-rechtliche Regelungen zur Durchsetzung von Rechten aus Einheitspatenten sind in den Vorschriften von EPatVO oder EPGÜ nicht enthalten. Stattdessen verweist Art. 24e EPGÜ ganz allgemein auf »das nationale Recht« als weitere Rechtsquelle.¹⁴⁴⁴ Dies wird insbesondere deshalb von erheblicher Relevanz sein, weil die oben genannten Regelungen zur unmittelbaren und mittelbaren Verletzung in der praktischen Anwendung konkret mit Leben gefüllt werden müssen. Hier wird das EPG einige Jahre benötigen, um eine eigene Rechtsprechung insbesondere zu Grenzfällen zu entwickeln und einen Mittelweg zwischen den bis dahin sicher regelmäßig herangezogenen nationalen Ansätzen finden müssen. Dies betrifft beispielsweise Fragen zur äquivalenten Verletzung, zum »Formsteineinwand« sowie der FRAND-Rechtsprechung, aber auch die Frage der Anspruchsauslegung sowie ob und in welchem Umfang hierzu etwa die Erteilungshistorie herangezogen werden darf. Für Letzteres dürfte auch auf die umfangreiche nationale Rechtsprechung unter Art. 69 EPÜ zurückgegriffen werden, denn neben dem Verweis auf das nationale Recht in lit. e) enthält Art. 24c EPGÜ auch einen ausdrücklichen Verweis auf das EPÜ.

Da diese Fragen in der nationalen Rechtsprechung teilweise doch sehr unterschiedlich behandelt werden, dürfte es für die Entwicklung der Rechtsprechung des EPG sehr darauf ankommen, welche Kammern und Richter bereits zu Beginn mit Verletzungsverfahren befasst werden. Denn diese werden wahrscheinlich »ihren« nationalen Ansatz in die Rechtsprechung des EPG bereits frühzeitig einfließen lassen und deren Ausrichtung auf diese Weise in erheblichem Maße prägen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies zu einem »intra-court« Wettbewerb der verschiedenen Lokal- und Regionalkammern führen wird.¹⁴⁴⁵ Dementsprechend wird speziell die konkrete Besetzung des Berufungsgerichts in diesem Zusammenhang eine erhebliche Rolle spielen und die Durchsetzbarkeit der Rechte aus Einheitspatenten wesentlich beeinflussen, denn ihm kommt in diesem Zusammenhang nicht nur in rechtlicher, sondern auch rechtspolitischer Hinsicht die Rolle der Korrekturinstanz zu.

b) Ansprüche bei Verletzung

Die Regelungen der Rechtsfolgen sind weitestgehend der auch für das Verfahren vor dem EPG Anwendung findenden Durchsetzungsrichtlinie (DurchsetzungsRL)¹⁴⁴⁶ nachempfunden.

So regelt Art. 63 EPGÜ den Unterlassungsanspruch, der zum einen gegen den direkten Verletzer gerichtet sein kann und zum anderen auch gegen eine Mittelsperson, d.h. etwa gegen Zwischenhändler. Anders als im deutschen Recht, aber in Einklang mit dem Wortlaut der Durchsetzungsrichtlinie (Art. 11 DurchsetzungsRL), ist Art. 63 Abs. 1 EPGÜ als »kann«-Vorschrift ausgestaltet. Es liegt also auch bei einer klar nachgewiesenen Patentverletzung allein im Ermessen des mit der Sache befassten Gerichts, ob ein Unterlassungsanspruch erteilt wird, oder nicht.¹⁴⁴⁷ In der Praxis dürfte es allerdings regelmäßig beim aus dem deutschen Verfahren bekannten »Automatismus« bleiben, denn Patentinhaber werden solche Lokal-/Regionalkammern des EPG meiden, bei denen

¹⁴⁴³ *Haedicke* GRUR Int. 2013, 609, 613.

¹⁴⁴⁴ Laut *Haedicke* bestimmt die Reihenfolge der in Art. 24 EPGÜ genannten Rechtsquellen auch deren Hierarchie untereinander, GRUR Int. 2013, 609, 612; so wohl auch *Walz* GRUR Int. 2016, 513, 516; und *Tilman* GRUR Int. 2016, 409, 412f.; a.A. *Vissel* GRUR 2015, 619, 620.

¹⁴⁴⁵ Vgl. dazu *Ulbrich* IIC 2015, 1, 3.

¹⁴⁴⁶ Richtlinie 2004/48/EG v. 29.04.2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl. L 195 v. 02.06.2004.

¹⁴⁴⁷ So jedenfalls *Schröder* GRUR Int. 2013, 1102, 1103f.; a.A. und für eine Unterlassungsverfügung als zwingende Rechtsfolge der festgestellten Patentverletzung, *Reetz/Pecnard/Fruscalzo/van der Velden/Marfé* GRUR Int. 2015, 210, 216.

es nicht klar ist, ob eine Unterlassungsverfügung erlassen wird.¹⁴⁴⁸ In Art. 64 Abs. 2 EPGÜ findet sich sodann die Anspruchsgrundlage für einen Ordnungsmittelantrag im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Verfügung. Dem Wortlaut nach sind die Zwangsmittel bei Nichtbefolgung offenbar auf an das Gericht zu zahlende Zwangsgelder beschränkt, deren Höhe aber nach oben hin offen und komplett im Ermessen des Gerichts stehen dürfte. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist das Antragsprozedere hierzu in Regel 354 VO geregelt.¹⁴⁴⁹

- 875 In Art. 68 EPGÜ finden sich die Regelungen zu Schadensersatz (Abs. 1 bis 3) und Entschädigung (Abs. 4). Als Grundprinzip der Schadensberechnung gibt Art. 68 Abs. 2 EPGÜ vor, dass die geschädigte Partei so zu stellen ist, wie sie ohne die Patentverletzung stünde. Es soll dem Verletzer kein Nutzen aus der Verletzung verbleiben.¹⁴⁵⁰ Ein Strafschadensersatz wird ausdrücklich ausgeschlossen, Art. 68 Abs. 2 Satz 3 EPGÜ. Für die Berechnung wird in Art. 68 Abs. 3a EPGÜ grundsätzlich auf »alle in Frage kommenden Aspekte« abgestellt. Nicht abschließend werden als Parameter der beim Patentinhaber durch die Verletzung entgangene Gewinn, die zu Unrecht erzielten Verletzergewinne sowie etwaige immaterielle Schäden (etwa Imageverlust oder dergleichen) aufgezählt.¹⁴⁵¹ Eine Berechnung des Schadensersatzes auf dieser Grundlage ist als Standardfall vorgesehen, während ausweislich des Wortlauts der Vorschrift, lediglich »in geeigneten Fällen« stattdessen auch die Festsetzung eines Pauschalbetrags auf Grundlage einer fiktiven Lizenzgebühr möglich sein soll, Art. 68 Abs. 3b EPGÜ. In Fällen, in denen die Verletzung stattgefunden hat, ohne dass der Verletzer dies wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, sieht Art. 68 Abs. 4 EPGÜ abschließend lediglich die Alternativen der Herausgabe des Verletzergewinns oder die Zahlung einer Entschädigung vor. Diese Regelung ist allerdings, abweichend zur Schadensersatzregelung nach Art. 68 Abs. 1 EPGÜ, lediglich als »kann«-Vorschrift vorgesehen. Ob in Fällen des Art. 68 Abs. 4 EPGÜ die Gewinnherausgabe/Entschädigung angeordnet wird, liegt also im Ermessen des Gerichts und gilt weitestgehend verschuldensunabhängig.¹⁴⁵² Zum Zwecke der Berechnung des Schadensersatzes hat der Verletzer gemäß Regel 134 VO gegenüber dem Gericht (und dem Kläger) Rechnung zu legen.¹⁴⁵³
- 876 Unbeschadet der Schadensersatzansprüche kann das Gericht auf einen entsprechenden Antrag des Patentinhabers hin auch »geeignete Maßnahmen« treffen in Bezug auf Erzeugnisse, die das Patent verletzen, sowie gegebenenfalls auf Materialien und Geräte, die vorwiegend zur Schaffung oder Herstellung solcher Erzeugnisse verwendet wurden, Art. 64 Abs. 1 EPGÜ. Darunter gehören ausweislich des Art. 64 Abs. 2 EPGÜ die Feststellung der Verletzung als solche (lit. a)), der Rückruf der Erzeugnisse aus den Vertriebswegen (lit. b)), die Beseitigung der verletzenden Eigenschaft der Erzeugnisse (lit. c)) sowie die Vernichtung der Erzeugnisse und/oder der betreffenden Materialien und Geräte (lit. d)). Ob und welche dieser Maßnahmen getroffen werden, entscheidet das Gericht anhand einer Verhältnismäßigkeitsprüfung, in die ausweislich des Art. 64 Abs. 4 EPGÜ neben den Interessen der Parteien auch etwaige Drittinteressen einzubeziehen sind. Entscheidet das Gericht auf Durchführung entsprechender Maßnahmen, hat der Verletzer, mit Ausnahme von begründeten Ausnahmefällen, die Kosten für deren Umsetzung zu tragen, Art. 64 Abs. 3 EPGÜ.
- 877 Die Verletzung eines Einheitspatents kann nach Art. 67 EPGÜ zudem zu Auskunftsansprüchen führen. Auch dieser Anspruch steht ausdrücklich unter dem Verhältnismäßigkeitsvorbehalt, Art. 67 Abs. 1 EPGÜ. Neben dem Patentverletzer selbst kann der Auskunftsantrag auch auf Drittauskunft

1448 Ausführlich zum Vergleich mit der (aktuellen) Umsetzung auf nationaler Ebene in Deutschland, Frankreich, UK, Italien und den Niederlanden, *Reetz/Pecnard/Fruscalzo/van der Velden/Marfé* GRUR Int. 2015, 210.

1449 Vgl. dazu auch *Haberl/Schallmoser* GRUR-Prax 2016, 28.

1450 Zur Regelung und Auslegung ausführlich *Wälz* GRUR Int. 2016, 513, 518 ff.

1451 Kritisch hierzu *Wälz* GRUR Int. 2016, 513, 521.

1452 Siehe dazu *Wälz* GRUR Int. 2016, 513, 521 unter Verweis auf den Wortlaut »ohne dass er dies wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen.«

1453 Zum gesonderten Rechnungslegungs- und Höheverfahren siehe nachfolgend unter Rdn. 961 ff.

gerichtet sein, soweit der Dritte nachweislich verletzende Erzeugnisse in gewerblichem Ausmaß in seinem Besitz hatte oder ein verletzendes Verfahren in gewerblichem Ausmaß angewandt hat (lit. a)), er nachweislich für verletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß erbracht hat (lit. b)), oder bei einem anderen Dritten, der Handlungen nach lit. a) oder b) begangen hat, an der Begehung beteiligt war (lit. c)). Seine Grenze findet der Auskunftsanspruch, wenn es sich bei den zu erteilenden Auskünften um Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse handelt, deren Herausgabe im konkreten Einzelfall unverhältnismäßig wäre, Art. 67 Abs. 1 EPGÜ.¹⁴⁵⁴

In Art 80 EPGÜ findet sich eine Regelung zur Urteilsveröffentlichung. Hiernach kann das Gericht auf Antrag des Patentinhabers geeignete Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über die gerichtliche Entscheidung einschließlich der Bekanntmachung der Entscheidung sowie ihrer vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung in den Medien anordnen. 878

Zuletzt sind gemäß Art. 69 EPGÜ die Kosten der unterlegenen Partei aufzuerlegen, soweit sie zumutbar und angemessen sind und sich innerhalb der in den Gebührenordnungen festgesetzten Obergrenzen bewegt.¹⁴⁵⁵ 879

Die Verjährung von Ansprüchen auf »finanzielle Entschädigungen« (d.h. insbesondere Schadenersatz) beträgt fünf Jahre, Art. 72 EPGÜ. Die Frist beginnt ausweislich der Vorschrift unmittelbar mit dem Zeitpunkt, an dem der Kläger vom »letzten Ereignis, das Veranlassung zur Klage bietet« Kenntnis erlangt oder hätte erlangen müssen. Was genau mit dem »letzten Ereignis« gemeint ist, ist unklar. Gemeint dürfte hiermit der Zeitpunkt sein, an dem alle den Anspruch begründeten Fakten vorlagen. Im Übrigen gilt der Verweis auf die nationalen Verjährungsvorschriften, Art. 24 Abs. 2 und 3 EPGÜ. Angesichts des Umstandes, dass in den Mitgliedsstaaten aber keineswegs gleichlaufende Verjährungsregelungen gelten, dürften gerade in Grenzfällen hierum einige Diskussionen entstehen.¹⁴⁵⁶ 880

c) Entscheidungen über die Gültigkeit des Patents

Art. 65 EPGÜ regelt die Befugnis des Gerichts, über den Rechtsbestand der Einheitspatente zu entscheiden. Die Regelung verweist für die Nichtigkeitsgründe auf die in Art. 139 Abs. 1 und 2 EPÜ genannten, Art. 65 Abs. 2 EPGÜ. Auch für die teilweise Nichtigkeit wird auf das EPÜ (Art. 138 Abs. 3) verwiesen, Art. 65 Abs. 3 EPGÜ. 881

Ein Nichtigkeitskläger ist gemäß Art. 33 Abs. 8 EPGÜ ausdrücklich nicht darauf angewiesen, zunächst ein etwaiges Einspruchsverfahren vor dem EPA abzuwarten, sondern kann parallel dazu zugleich auch das EPG anrufen, wie es derzeit etwa auch schon in den Niederlanden und Großbritannien der Fall ist. Die Partei ist lediglich verpflichtet, das EPG entsprechend über alle laufenden Nichtigkeitsverfahren zu informieren. Für den Fall, dass sowohl beim EPA als auch beim EPG Einspruchs- bzw. Nichtigkeitsverfahren (einschließlich der Nichtigkeitswiderklage) anhängig sind, kann das EPG das Nichtigkeitsverfahren aussetzen, wenn eine rasche Entscheidung des EPA zu erwarten ist, Art. 33 Abs. 10 EPGÜ. 882

3. Das ergänzende Schutzzertifikat zum Einheitspatent

Ergänzende Schutzzertifikate (»ESZ« bzw. »SPC«) werden im EGPÜ an mehreren Stellen erwähnt. Ein ESZ meint gemäß Art. 2 lit. h) EGPÜ ein nach der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 oder der Verordnung (EG) Nr. 1610/96 erteiltes ergänzendes Schutzzertifikat. Art. 3 lit b) stellt klar, dass das EGPÜ für alle ergänzenden Schutzzertifikate, die zu einem durch ein Patent geschützten Erzeugnis erteilt worden sind, gilt. Art. 30 EGPÜ bestimmt hinsichtlich der Wirkung eines ESZ, dass es die 883

¹⁴⁵⁴ Siehe zum wohl auch hier anwendbaren Maßstab die Regelung zum Schutz vertraulicher Informationen und Geschäftsgeheimnisse in Art. 59 EPGÜ. Ausführlich dazu *Hauck* GRUR Int. 2013, 713, 715.

¹⁴⁵⁵ Siehe dazu nachfolgend ausführlich unter Rdn. 1001 ff.

¹⁴⁵⁶ Kritisch zur Verjährungsregelung des Art. 72 EPGÜ auch *Tilmann* GRUR Int. 2016, 409, 418.

gleichen Rechte wie das Patent gewährt und den gleichen Beschränkungen und Verpflichtungen unterliegt.

- 884 Obwohl ein ESZ damit im Regelwerk des Einheitspatents klar vorgesehen ist, enthalten überraschenderweise weder das EGPÜ noch die VO Regeln zu einem »Einheits-ESZ« bzw. einem ESZ mit einheitlicher Wirkung. Gegenwärtig kann ein ESZ – auch basierend auf einem Patent mit einheitlicher Wirkung¹⁴⁵⁷ – nur national durch die jeweilige national zuständige Behörde erteilt werden. Es ist nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich, basierend auf einem Patent mit einheitlicher Wirkung auch ein ESZ mit einheitlicher Wirkung zu erlangen, was erkennbar im Widerspruch zum Zweck des Einheitspatents und des EGPÜ steht. Die Problematik ist in der Fachwelt bekannt und wird eingehend diskutiert.¹⁴⁵⁸ Es steht zu erwarten, dass es hierfür zeitnah eine der Intention des EGPÜ entsprechende Regelung geben wird.

III. Das Einheitliche Patentgericht (EPG)

1. Aufbau und Struktur

- 885 Das EPG besteht aus dem Gericht erster Instanz, dem Berufungsgericht und der Kanzlei, Art. 6 EPGÜ.¹⁴⁵⁹ Das Gericht erster Instanz umfasst eine (dreigeteilte) Zentralkammer, sowie verschiedene Lokal- und Regionalkammern, Art. 7 Abs. 1 EPGÜ. Lokalkammern werden von einem Mitgliedsstaat alleine eingerichtet (Art. 7 Abs. 3 und 4 EPGÜ), während Regionalkammern von zwei oder mehr Mitgliedsstaaten gemeinschaftlich (in einem der beteiligten Mitgliedsstaaten) gebildet werden (Art. 7 Abs. 5 EPGÜ).

a) Lokal-, Regional und Zentralkammern

- 886 Das EPG selbst stellt einen zweistufigen Instanzenzug, bestehend aus einer ersten Instanz als Eingangsgericht und einer zweiten Instanz als Berufungsgericht. Während die Kammern der ersten Instanz über die Mitgliedstaaten verteilt sind, wird das Berufungsgericht seinen ausschließlichen Sitz in Luxemburg haben, Art. 9 Abs. 5 EP, ebenso wie die Kanzlei des EPG, Art. 10 Abs. 1 EPGÜ.
- 887 Auch das EPG wird, wie jedes andere nationale Gericht innerhalb der EU, dem EuGH unterstehen, sodass sowohl die Gerichte erster Instanz als auch das Berufungsgericht des EPG Fragen zur Auslegung und Anwendung der einschlägigen Vorschriften gemäß Art. 267 AEUV dem EuGH vorlegen können.¹⁴⁶⁰ Dies ist in Art. 21 EPGÜ ausdrücklich vorgeschrieben, auch wenn diese Regelung in der Sache selbstverständlich und insofern lediglich deklaratorisch ist.¹⁴⁶¹ Inwieweit nationale Gerichte hingegen nach Art. 21 EPGÜ vorlegen dürfen, ist hingegen mehr als fraglich.¹⁴⁶² Letztlich dürfte ihnen aber die allgemeine Vorlagebefugnis nach Art. 267 EPGÜ auch für Fragen

1457 *Nieder* GRUR Int. 2016, 906 ff.

1458 *Renesse/Wanner/Seym/Thomaier* GRUR Int. 2016, 1129; *Wanner* VPP-Rundbrief 2016, 110 f.; IP Kat vom 15.4.2016, abrufbar unter <http://ipkitten.blogspot.de/2016/04/will-virtual-body-be-granting-future.html>; *Kluwer Patent Blog* v. 21.11.2015, abrufbar unter <http://patentblog.kluweriplaw.com/2015/11/21/initiatives-to-include-spcs-in-unitary-patent-system/>.

1459 Gemäß Art. 35 EPGÜ wird zudem die Einrichtung eines Mediations- und Schiedszentrums eingerichtet, dessen Zuständigkeit sich allerdings nicht auf Fragen des Rechtsbestands erstrecken soll, vgl. dazu ausführlich *Picht* GRUR Int. 2018, 1.

1460 Hierzu ausführlich *Haedicke* GRUR Int. 2015, 609, 615 ff., sowie zum Streitstand hinsichtlich des Umfangs der Überprüfungsbefugnisse durch den EuGH *Hüttermann/Kupka* Mitt. 2015, 6.

1461 A.A. *Gruber*, der dem EPG die Vorlagebefugnis generell absprechen will und bis zu einer Änderung der AEUV die nationalen Gerichte auch für Einheitspatente zuständig hält, GRUR Int. 2015, 323; ebenso wohl auch *Amort* EuR 2017, 56.

1462 Ablehnend insoweit *Kather* VPP-Rundbrief Nr. 1/2014, 28, 34; *Walz* GRUR Int. 2016, 513, 515.

zum EPGÜ, etwa hinsichtlich der Anwendung des materiellen Rechts¹⁴⁶³, verbleiben.¹⁴⁶⁴ Gleiches gilt für die in Art. 20 EPGÜ getroffene Feststellung, dass das EPG auch Unionsrecht anzuwenden hat. Im Hinblick auf den bevorstehenden Brexit und den jedenfalls bisher erklärten Willen der britischen Regierung, nicht mehr dem EuGH zu unterstehen, könnten diese beiden Regelungen jedoch in naher Zukunft ein erhebliches Konfliktpotential bergen.

Nach derzeitigem Stand sind folgende Lokal- und Regionalkammern geplant:

888

Lokalkammern	Sitz ¹⁴⁶⁵
Deutschland	Düsseldorf
	Hamburg
	Mannheim
	München
Großbritannien	London
Frankreich	
Italien	Mailand
Niederlande	
Belgien	
Österreich	
Dänemark	
Finnland	
Irland	
Luxemburg	
Malta	
Portugal	
Regionalkammern	Sitz ¹⁴⁶⁶
Baltisch-Nordische Regionalkammer (Schweden, Estland, Lettland, Litauen)	Stockholm (Schweden)
(Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn)	
(Bulgarien, Zypern, Griechenland, Rumänien)	

Spanien nimmt nach derzeitigem Stand überhaupt nicht am neuen System teil, ebenso wenig wie das erst später der EU beigetretene Kroatien.¹⁴⁶⁷ Polen hat sich bisher lediglich dem Übereinkom-

889

1463 Dazu unter Rdn. 864 ff.

1464 So jedenfalls *Walz* GRUR Int. 2016, 513, 515 f.

1465 Soweit derzeit offiziell bestätigt, <https://www.unified-patent-court.org/locations> (zuletzt abgerufen am 14.03.2018).

1466 Soweit derzeit offiziell bestätigt.

1467 Spanien hatte zuvor – im Ergebnis erfolglos – sowohl gegen die Verordnung 1257/2012 als auch gegen die Verordnung 1260/2012 Klagen beim EuGH eingereicht, die jeweils mit Urteil v. 5. Mai 2015 (C-146/13 und C-147/13) abgewiesen wurden, siehe dazu zusammenfassend *Haberl/Schallmoser* GRUR-Prax 2015, 221.

men über das Einheitspatent angeschlossen, wird aber nicht am Gerichtssystem teilnehmen.¹⁴⁶⁸ Zu Zuständigkeitsproblemen führt dies allerdings nicht, denn gemäß Art. 18 Abs. 2 EPatVO entfaltet das Einheitspatent seine Wirkung nur für solche Mitgliedsstaaten, in denen das EPG zuständig ist. Solange Polen also nicht auch dem EPGÜ beitrifft, gibt es auch keine Einheitspatente, die sich auf Polen erstrecken.

- 890 Nimmt ein Mitgliedsstaat zwar sowohl an EPG als auch EPGÜ teil, ist er nicht zugleich verpflichtet, eine Lokal- oder Regionalkammer (mit) zu begründen. Unterlässt er dies, ist die Zentralkammer die zuständige Kammer, soweit keine andere Lokal- oder Regionalkammer jedenfalls auch zuständig ist (siehe Art. 33 Abs. 1b Unterabs. 4 EPGÜ).

b) Aufgaben der Kammern

- 891 In der Praxis ist davon auszugehen, dass die Lokal- und Regionalkammern grundsätzlich als Eingangsinstanzen für Verletzungsklagen dienen werden, während sich die Zentralkammer zunächst insbesondere als Eingangsinstanz mit eigenständigen Nichtigkeitsklagen sowie negativen Feststellungsklagen befassen wird. Unabhängig von der Wahl des Eingangsgerichts gibt es allerdings zahlreiche Tatbestände, die dazu führen können, dass am Ende doch die Zentralkammer zuständig für das Verfahren ist und eine entsprechende Verweisung durch die zuerst angerufene Lokal- oder Regionalkammer erfolgt.¹⁴⁶⁹

- 892 Die Zentralkammer ist – insbesondere aus politischen Gründen – dreigeteilt und hat ihren Hauptsitz in Paris mit Zweigstellen in London und München, Art. 7 Abs. 2 EPGÜ. Welche der drei Einheiten in welchem konkreten Fall zuständig ist, richtet sich nach der Einstufung des betroffenen Patents nach der Internationalen Patentklassifikation der WIPO.¹⁴⁷⁰ Zusammengefasst ist London für Pharmazie, Medizinprodukte und Chemie zuständig, Paris für Elektrotechnik und IT und München für Maschinenbau (siehe Anhang II zum EPGÜ). Konkret sieht die Aufteilung wie folgt aus:

Paris (Sitz) Büro des Präsidenten	(B) Arbeitsverfahren; Transportieren (D) Textilien; Papier (E) Bauwesen; Erdbohren; Bergbau (G) Physik (H) Elektrotechnik
London (Abteilung)	(A) Täglicher Lebensbedarf (C) Chemie; Hüttenwesen
München (Abteilung)	(F) Maschinenbau; Beleuchtung; Heizung; Waffen; Sprengen

c) Besetzung der Gerichte/Richter

- 893 Die Besetzung der Gerichte und die Auswahl der Richter des Gerichts erster Instanz für die jeweiligen Spruchkörper der Lokal-, Regional- und Zentralkammer(n) ist in den Art. 8 EPGÜ geregelt, die des Berufungsgerichts in Art. 9 EPGÜ. Hiernach setzen sich die Spruchkörper aus juristisch qualifizierten und technisch qualifizierten Richtern zusammen.
- 894 Die Spruchkörper der Kammern des Gerichts erster Instanz bestehen grundsätzlich aus drei Richtern, Art. 8 Abs. 1 EPGÜ.

¹⁴⁶⁸ Vgl. zur Stellung Polens ausführlich *Zawadzka* IIC 2014, 383.

¹⁴⁶⁹ Siehe Rdn. 88 ff.

¹⁴⁷⁰ Siehe dazu www.wipo.int/classification/ipc/en.